

Beitragsordnung SV Babstadt

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Vereinssatzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.02.2007 die ursprüngliche Beitragsordnung beschlossen. Am 15.03.2025 wurde die neue Beitragsordnung im Rahmen der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten auf Wunsch die Beitragsordnung ausgehändigt. Diese ist für alle Mitglieder verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Vorstandschaft mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Vorstandschaft spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
6. Alle Vereinsbeiträge sind zum 01.05. des Jahres **fällig**. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge vollständig ausgeglichen sind. Bei Wiederholter Nichtzahlung wird die Streichung von der Mitgliederliste angeordnet.
7. Die Beiträge des Vereins werden durch Einzugsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Rücklastschriften werden die entstandenen Kosten an das Mitglied weiterberechnet.

Anlage A

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Folgende Mitgliedsbeiträge wurden in der Mitgliederversammlung am 15.03.2025 festgelegt:

Art der Mitgliedschaft	Jährliche Zahlung
Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahre)	45€
Erwachsene (ab 18 Jahre)	55€
Familienbeitrag	85€